REVIERLIEBE AACHEN

ALLGEMEINE TEILNAHME- & AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN

SA., 13. & SO., 14.08.2022

1. Vertragsgrundlagen

Veranstalter der Revierliebe Aachen ist die:

IXPRESS Event & Marketing GmbH
Dublinweg 4, 52134 Herzogenrath
Amtsgericht Aachen, Sitz Herzogenrath
Geschäftsführerin: Silke Teßmann
Tel.: +49 (0)2406 800 9893
E-Mail: hallo@revierliebe-messe.com

Bestandteil des Vertrags sind das Anmeldeformular oder ein Angebot sowie die Allgemeinen Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters. AGB und/oder sonstige Bedingungen des Ausstellers sind als Vertragsbestandteil ausgeschlossen. Mit Unterzeichnung des vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars oder eines vom Veranstalter erstellten Angebots mit Firmenstempel erkennt der Aussteller dies rechtsverbindlich an. Er verpflichtet sich überdies, von ihm beauftragte Personen und Dienstleister auf den Inhalt der Vertragsgrundlagen und die Pflicht zur Einhaltung dieser hinzuweisen. Auch die vertraglichen Beziehungen zwischen Aussteller und Veranstalter werden durch diese Vertragsgrundlagen geregelt, wobei Veranstalter berechtigt ist, Dritten die Erfüllung der sich für ihn aus dem Vertrag ergebenden Pflichten zu übertragen. Hierzu zählt insbesondere die Beauftragung Dritter mit der Durchführung und Organisation der Veranstaltung. Darüber hinaus werden alle weiteren Bestimmungen, die dem Aussteller durch den Veranstalter zugehen, Bestandteil dieses Vertrags. Einseitige Vorbehalte oder Bedingungen des Ausstellers im Zusammenhang mit dem Anmeldeformular werden nicht berücksichtigt. Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen die Vertragsgrundlagen ihr geeignet erscheinende Maßnahmen zu ergreifen und gegebenenfalls dem Aussteller die Zulassung zu entziehen und ihn von der Veranstaltung auszuschließen. Die Verpflichtungen des Ausstellers bleiben davon unberührt.

2. Ort, Dauer und Öffnungszeiten der Veranstaltung

2.1. Die Revierliebe Aachen findet von Samstag, 13. August 2022 bis Sonntag, 14. August 2022 in der 100,5 Arena in Aachen statt.

2.2. Die Öffnungszeiten für Besucher sind Samstag, 13. August 2022 von 10 bis 20 Uhr sowie Sonntag, 14. August 2022 von 10 bis 18 Uhr. Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand während dieser Zeiten personell besetzt zu halten und nicht vor der offiziellen Beendigung am Sonntag, 14. August 2022, 18 Uhr zu räumen.

3. Anmeldefristen

Anrechnung des Frühbucherrabatts bei Anmeldung bis 13. Mai 2022
Anmeldeschluss für die Veranstaltungsteilnahme: 01. Juli 2022

4. Anmeldung

4.1. Eine Anmeldung zur Teilnahme erfolgt durch die Einsendung oder Übergabe des vollständig ausgefüllten und mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehenen Anmeldeformulars des Veranstalters. Alternativ kann der Aussteller auch ein vom Veranstalter erstelltes Angebot, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, zu seiner Anmeldung nutzen.

4.2. Eine Zusendung oder Aushändigung der als Anmeldung akzeptierten Unterlagen an den Veranstalter oder an einen seiner vermittelnden Dritten begründet keinen Anspruch auf spätere Teilnahme.

4.3. Über die Zulassung zur Teilnahme entscheidet der Veranstalter nach eigenem Ermessen und kann Anmeldeanträge ohne Angabe von Gründen ablehnen. Erst durch die Übersendung einer Teilnahmebestätigung durch den Veranstalter kommt ein Vertrag zwischen ihm und dem Aussteller zustande.

4.4. Der Veranstalter ist berechtigt, dem Aussteller eine von seinem Platzierungswunsch abweichende Ausstellungsfläche zu überlassen, sofern diese Änderungen aus technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich sind. Unter Berücksichtigung der Interessen des Ausstellers wird dies in einem für den Aussteller zumutbaren Umfang erfolgen. D. h. dem Aussteller wird ein möglichst gleichwertiger Platz zugeteilt, der der Lage, der Form, den Maßen und/oder der Größe nach seinem Platzierungswunsch entspricht. Der Veranstalter bemüht sich jedoch, die Wünsche der Aussteller nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

4.5. Weicht der Inhalt der Teilnahmebestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Teilnahmebestätigung zustande, es sei denn, dass der Aussteller innerhalb von sieben Tagen nach Zugang der Teilnahmebestätigung schriftlich widerspricht.

4.6. Ergibt sich aus nachträglichen Änderungen ein verringerter Beteiligungspreis, so wird der Differenzbetrag an den Aussteller gutgeschrieben.

4.7. Zum Zweck der Bearbeitung der Anmeldung sowie etwaiger Bestellungen werden die Daten des Ausstellers (z.B. Firma, Ansprechpartner, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer etc.) gespeichert, ausgewertet und im gegebenen Fall zum Zweck der Vertragsvollziehung an Dritte weitergegeben. Außerdem werden die Daten für Veröffentlichungen des Ausstellerverzeichnisses bzw. des Hallenplans, genutzt. Auch werden die Daten für schriftliche und/oder fernmündliche Werbezwecke des Veranstalters oder seinen Erfüllungsgehilfen, nicht aber von Dritten, verwendet. Einer Verwendung von Daten zu Werbezwecken kann durch den Aussteller jederzeit formlos per Brief oder E-Mail an den Aussteller widersprochen werden.

5. Teilnahmeberechtigung und -bedingung

5.1. Als Aussteller bewerben könne sich alle in- und ausländischen Unternehmen, Gewerbetreibende, Hersteller, Distributoren und Dienstleister die dem Thema der Veranstaltung entsprechen und bereit sind, Ihre Waren oder Gutscheine für Dienstleistungen zu rabattierten Preisen an die Besucher zu verkaufen. Voraussetzung für eine Teilnahme ist außerdem die Eintragung im Handelsregister bzw. der Nachweis der Gewerbeanmeldung. Handelsreisende müssen im Besitz einer gültigen Reisegewerbekarte sein.

5.2. Nichtgewerbliche Aussteller können, sofern es dem Charakter der Veranstaltung entspricht, mit Sondergenehmigung des Veranstalters teilnehmen.

5.3. Die kleinste Ausstellungsfläche für den Verkauf von Waren beträgt zehn Quadratmeter. Ausnahme bilden sogenannte Sonderflächen, für die der Veranstalter dem Aussteller spezielle Angebote unterbreitet. Die Festlegung der Ausstellungs- und Sonderflächen erfolgt durch den Veranstalter.

5.4. Der Aussteller darf die ihm zugewiesene Ausstellungsfläche weder verlegen, tauschen, teilen noch ganz oder teilweise Dritten überlassen, es sei denn, der Veranstalter hat vorherige seine schriftliche Zustimmung erteilt.

5.5. Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich über die Lage, die genauen Maße sowie etwaige Einbauten oder Gegebenheiten der ihm zugeteilten Ausstellungsfläche selbst zu informieren. Falls der Veranstalter im Bereich bereits zugeteilter Ausstellungsflächen Veränderungen vornehmen muss, wird er die betroffenen Aussteller rechtzeitig darüber informieren.

5.6. Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm angebotene Ware seiner uneingeschränkten Verfügungsmacht unterliegen und er über eventuell benötigte Genehmigungen bzw. Erlaubnisse zum Verkauf verfügt und diese auf Verlangen vorzeigen kann. Im Besonderen verpflichtet sich der Aussteller, keine gefälschten Markenprodukte oder illegale Waren jeglicher Art auszustellen, zu verkaufen oder zu verschenken. Bei Zuwiderhandlung ist der Veranstalter berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, den Stand entschädigungslos zu schließen und anderweitig über die Ausstellungsfläche zu verfügen. Sollten Abbau und Räumung nicht unverzüglich erfolgen, wird dies auf Kosten des Ausstellers erledigt. Die Verpflichtungen des Ausstellers davon bleiben unberührt.

5.7. Der Aussteller ist verpflichtet sämtliche gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitnehmerentsendegesetzes, des Mindestlohngesetzes, des Arbeitszeitgesetzes sowie der Betriebssicherheitsverordnung und der Gewerbeordnung einzuhalten.

5.8. Sollte dem Aussteller die Teilnahme an der Messe wegen Nichterfüllung von behördlichen Auflagen oder Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften untersagt werden, so ist er dennoch verpflichtet, die ihm gestellten Rechnungen in vollem Umfang zu zahlen. Der Veranstalter haftet nicht für Folgen, die dem Aussteller aufgrund der Nichtbeachtung der behördlichen Bestimmungen und Gesetze entstehen.

6. Beteiligungspreise 2022

6.1. Die Beteiligungspreise 2022 sind dem Anmeldeformular bzw. der für die Messe erstellten Angebote zu entnehmen.

6.2. Bei Anmeldung bis zum 13. Mai 2022 wird ein Frühbucherrabatt auf die Ausstellungsfläche gewährt (Reihenstand-, Eckstand-, Kopfstand-, Freifläche bzw. Ausstellungsfläche innerhalb einer (1/2) Pagode). Die Mietgebühr für Pagodenzelte oder für Equipment bleibt von der Rabattgewährung ausgeschlossen genauso wie Angebote „sogenannte Specials“ für spezielle Branchen.

6.3. Darüber hinaus wird jedem Aussteller eine Nebenkostenpauschale in Höhe von 59 € berechnet. Diese setzt sich zusammen aus einem obligatorischen Kommunikationsbeitrag für die Bereitstellung eines digitalen Ausstellerkatalog als Download-PDF sowie einem Aussteller-Eintrag auf der Webseite, einer Pauschale für Strom und Wasser allgemein, eine Pauschale für die Hallenbeleuchtung sowie einer Reinigungspauschale für die Reinigung der allgemeinen Hallengänge und des Geländes zwischen den Messetagen und einer Entsorgungspauschale für die Entsorgung des täglich anfallenden Abfalls am Stand (bis 60 Liter).

6.4. Jeder Aussteller erhält ein kostenloses Kontingent an Ausstellerausweisen. Die Ausweise berechtigen dazu, das Veranstaltungsgelände während der Messe beliebig zu verlassen und zu betreten, um beispielsweise Waren aufzufüllen, aber auch, das Messegelände an den Veranstaltungstagen min. 2 Stunden Öffnung zu betreten. Ausstellerausweise sind ausschließlich für den Aussteller sowie dessen Angestellte und Beauftragte bestimmt und nicht übertragbar. Bei Verlassen des Geländes ist der Ausweis mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Folgende Mengen werden ausgegeben:
bis zu einer Ausstellungsfläche von 20 m^2: 2 Stück
bis zu einer Ausstellungsfläche von 50 m^2: 3 Stück
Ab einer Ausstellungsfläche von 50 m^2: 4 Stück

Zusätzliche Ausstellerausweise können bis zum 15. Juli 2022 zum Preis von 10 € pro Person angefordert werden; nach diesem Datum werden 30 € für berechnet.

6.5. Der Veranstalter ist berechtigt zu Beginn des Aufbaus, eine Kaution in Höhe von 100 € als Sicherheit für die Erfüllung der Pflichten des Ausstellers einzuforden. Bei Nichterfüllung ist der Aussteller berechtigt, diese Kaution nach Messeende einzubehalten.

6.6. Alle vorgenannten Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

7. Auf- und Abbau

7.1. Der Aussteller ist verpflichtet sich bis allerspätestens Freitag, dem 12. August 2022, 14 Uhr bei der Veranstaltungsleitung vor Ort zu melden um die von ihm gebuchte Ausstellungsfläche sowie optional von ihm bestellten Leistungen in Empfang zu nehmen. Sollte das nicht der Fall sein, so ist der Veranstalter berechtigt diese anderweitig zu vergeben, sofern zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller im Vorfeld keine schriftliche Nebenvereinbarung getroffen wurde. Eine Weitergabe der Ausstellungsfläche durch den Veranstalter befreit den Aussteller jedoch nicht von seiner Pflicht, die Kosten für die von ihm gebuchten Leistungen in voller Höhe zu tragen.

7.2. Reklamationen von optionalen Leistungen können nur bis zum Eröffnungstag der Veranstaltung berücksichtigt werden.

7.3. Vorgezogener Aufbau: Für den reinen Standbau bzw. das Ausstatten der Ausstellungsfläche innerhalb der Halle (z.B. mit Kleiderständern, Regalen, Tischen, Stühlen u.s.w.) wird dem Aussteller und/oder seinen Erfüllungsgehilfen bereits am Donnerstag, dem 11. August 2022, zwischen 14 Uhr und 20 Uhr – jedoch nur nach vorheriger Terminabsprache Zugang gewährt. Eine Bestückung der Stände mit Ware ist an diesem Tag nicht erlaubt.

7.4. Aufbau und Bestückung der Ausstellungsflächen mit Ware: Freitag, 12. August 2022, von 8 Uhr bis 20 Uhr.

7.5. Der Aussteller muss bis spätestens Samstag, 13. August 2022, 9 Uhr seinen Stand vollständig hergerichtet haben.

7.6. Der Aussteller darf frühestens am Sonntag, dem 14. August 2022 um 18 Uhr mit dem Abbau starten. Der Abbau kann am Sonntag bis maximal 22 Uhr oder am Montag, dem 15. August 2022, von 8 bis 15 Uhr erfolgen.

7.7. Der Aussteller ist zu einer termingerechten Räumung sowie zu einer ordentlichen Abmeldung inkl. Übergabe der Ausstellungsfläche an den Veranstalter verpflichtet. Dabei muss sich die Ausstellungsfläche in dem Zustand befinden, in dem sie sich vor dem Aufbau befunden hat. Dies bedingt u.a. eine Reinigung der Ausstellungsfläche nach dem Veranstaltungsende.

7.8. Für sich noch am Veranstaltungsort befindliche Güter nach Beendigung der Veranstaltung übernimmt der Veranstalter keine Verantwortung.

7.9. Der Veranstalter behält sich des Weiteren vor, Einlagerung und/oder Entsorgung von verbleibenden Gütern auf Kosten und Gefahr des Ausstellers nach dem o.g. Abbautermin vorzunehmen.

8. Standbau und Erscheinungsbild

8.1. Der Aussteller hat den Veranstalter frühzeitig über den Aufbau eines eigenen Messestands zu informieren.

8.2. Messewände als Abgrenzung zu Nachbarständen sind nicht vorgeschrieben und in der Regel kein Bestandteil der Mietflächen.

8.3. Messewände dürfen ausschließlich beim Veranstalter bestellt werden (siehe dazu Bestellformular „optionale Leistungen"). Sämtliche Bestellungen gehen zulasten des Ausstellers – auch wenn diese anschließend nicht in Anspruch genommen werden.

8.4. Standbauten mit besonderen Standkonstruktionen sind auf der Revierliebe nicht vorgesehen und daher ausnahmslos anmelde- sowie genehmigungspflichtig. Bei Erteilung einer Genehmigung durch den Veranstalter unterliegen alle Maßnahmen der Verantwortung des Ausstellers. Diese müssen nach den gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Sicherheitsbestimmungen Richtlinien des Veranstaltungsorts erfolgen. Der Aussteller hat dabei gegenüber etwaigen beauftragten Unternehmen sicherzustellen, dass alle Bestimmungen und Richtlinien eingehalten werden.

8.5. Messewände, Einrichtungen, Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Die Stabilisierung mitgebrachter Einrichtungsgegenstände (z.B. Regale etc.) durch Nachbarstände bzw. vorhandene Bausubstanz ist nicht gestattet. Für die statische Sicherheit ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweispflichtig. (Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen hin). Der Aussteller stellt den Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen frei, die aus der Verletzung einer solchen Sicherungspflicht resultieren.

8.6. Der Veranstalter behält sich vor, den Aufbau unzureichend gesicherter Stände zu untersagen oder auf Kosten des Ausstellers abändern zu lassen, soweit für den Aussteller zumutbar.

8.7. Der Standaufbau hat so zu erfolgen, dass die Gänge, Notausgänge und Feuerlöscheinrichtungen frei zugänglich sind. Standverbreiterungen z.B. durch Tischauflageplatten o. ä. sind grundsätzlich nicht gestattet. Des Weiteren sind sowohl beim Auf- als auch beim Abbau Fahrzeuge sowie Gegenstände aller Art so abzustellen, dass eine unbehinderte Durchfahrt auf allen (Rettungs-) Wegen gewährleistet ist.

8.8. Jeder Aussteller muss sich ausweisen können. An jedem Stand ist gut sichtbar ein Schild mit jeweiliger Firmenbezeichnung, Name, Vorname und Anschrift des Händlers anzubringen.

8.9. Aufteilung, Ausstattung und Dekoration der Ausstellungsfläche bleibt dem Aussteller überlassen, wobei der Stand dem allgemeinen Erscheinungsbild der Veranstaltung entsprechen muss. Generell dürfen jedoch keinerlei leichtentflammbaren, brennend abtropfenden, toxische Gase oder stark Rauch bildende Materialien, wie z.B. Styropor, verwendet werden. Dekomaterialien müssen daher mindestens schwerentflammbar (Klasse B1) und nicht brennend abtropfend, gemäß DIN 4102-1, eingestuft sein. Nachweise sind am Stand vorzuhalten. Bambus, Heu, Stroh oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen und sind im Allgemeinen gesondert zu schützen oder brandschutztechnisch zu behandeln. Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden.

8.10. Das Abstellen von Fahrzeugen auf den Freiflächen des Veranstaltungsbereiches während der Veranstaltung bedarf einer gesonderten Genehmigung durch den Veranstalter. Rettungswege sind unbedingt freizuhalten. Die Aussteller nutzen die zugewiesenen Plätze auf eigenes Risiko und auf eigene Gefahr. Der Aussteller hat die Veranstalterin von Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Nutzung der vorgenannten Plätze und den darauf abgestellten Gegenständen entstehen, freizustellen.

8.11. Der Anweisung Lieferfahrzeuge ohne Genehmigung vom Veranstaltungsgelände zu entfernen ist Folge zu leisten. Vertragswidrig abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

8.12. Ohne Genehmigung des Veranstalters dürfen auf dem Gelände weder Anker geschlagen noch Löcher gegraben werden (Gefahr der Beschädigung unterirdischer Leitungen).

9. Installationen

9.1. Für allgemeine Beleuchtung der Halle sorgt der Veranstalter.

9.2. Eine Verlegung von Strom-, Wasser-, Telefon- oder sonstigen Anschlüssen ist für die Ausstellungsfläche nicht vorgesehen. In Ausnahmefällen kann dies jedoch in Absprache mit und vom Veranstalter realisiert werden. Sämtliche damit verbundenen Kosten werden dem Aussteller in Rechnung gestellt - auch, wenn er diese später nicht in Anspruch nimmt.

10. Bewachung, Reinigung und Abfallentsorgung

10.1. Eine allgemeine Reinigung der Gänge erfolgt durch den Veranstalter. Sowohl am Tag vor dem Messebeginn als auch zwischen den Messetagen. Für die Reinigung seiner Ausstellungsfläche hat der Aussteller jedoch selbst Sorge zu tragen.

10.2. Die Abfallentsorgung erfolgt grundsätzlich auf Rechnung des Ausstellers einschließlich der termingerechten Entfernung von Rest- und Verpackungsmüll nach Auf- und Abbau des Standes. Der Aussteller ist verpflichtet, sich dabei umweltschonend zu verhalten und unnötige Abfälle zu vermeiden. Die Lagerung von Müll in Müllsäcken und Müllbehältern auf dem Veranstaltungsgelände ist strengstens untersagt. Der Aussteller hat optional die Möglichkeit, einen (anteiligen) Müllcontainer beim Veranstalter gegen entsprechendes Entgelt zu bestellen. Wird die Ausstellungsfläche nach Messeende nicht ordnungsgemäß verlassen, wird dem Aussteller der Aufwand inkl. Personalkosten für die Entsorgung sowie Reinigung in Rechnung gestellt.

10.3. Eine allgemeine Hallenaufsicht während der regulären Öffnungszeiten für Besucher sowie eine allgemeine Nachtwache von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen.

10.4. Für die Beaufsichtigung der Ausstellungsfläche und der darauf befindlichen Waren ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt insbesondere während der Auf- und Abbauzeiten.

10.5. Einer Bewachung der individuellen Ausstellungsfläche durch Standwachen darf nur durch die die vom Veranstalter beauftragte Bewachungsgesellschaft durchgeführt werden.

11. Haftung und Versicherung

11.1. Die Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt für den Aussteller auf eigenes Risiko.

11.2. Der Veranstalter hat keinerlei Bewachungspflicht. Er haftet demzufolge nicht für Schäden aus Verlusten bzw. Beschädigungen an Gegenständen/Waren des Ausstellers. Dies gilt insbesondere für die zwischen den Veranstaltungen am Veranstaltungsort verbleibenden Stände und Waren.

11.3. So weit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, haftet der Veranstalter darüber hinaus nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

11.4. Der Aussteller haftet gegenüber dem Aussteller für sämtliche Schäden, die durch ihn und/oder seine Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit der Veranstaltung und dem Veranstaltungsort entstanden sind und stellt den Veranstalter von solchen Ansprüchen frei.

11.5. Kann ein Schaden durch eine Versicherung abgesichert werden und hat der Aussteller dafür keine Versicherung abgeschlossen, so kann er solche Schadensersatzansprüche nicht gegen den Veranstalter geltend machen, die abgesichert gewesen wären.

12. Bewerbung und Werbung

12.1. Jeder Aussteller verpflichtet sich im Rahmen seiner Möglichkeiten, die Bewerbung der Revierliebe bestmöglich zu unterstützen. Dies beinhaltet z. B. das Auslegen von Flyer oder das Aufhängen von Plakaten in den eigenen Geschäftsräumen genauso, wie die Bekanntmachung der eigenen Teilnahme an der Revierliebe auf den vom Aussteller betriebenen Social Media Kanälen. Die dafür notwendigen Drucke und Grafiken werden vom Veranstalter zur Verfügung gestellt.

12.2. Die Verteilung von Werbematerial des Ausstellers an seinem Stand ist nur für das eigene Unternehmen gestattet. Die Durchführung von Werbung für andere Unternehmen ist untersagt. Ebenfalls ist jede Werbung außerhalb der gemieteten Standfläche untersagt, bspw. das Anbringen und Verteilen von Werbedrucksachen oder Mustern sowie das Beschriften von Messewänden. Dies gilt sinngemäß auch für das Verteilen von werblich bedruckten Getränkebechern / -dosen oder Ähnlichem.

12.3. Der Veranstalter behält sich vor, auf Kosten des Ausstellers widerrechtlich angebrachte Werbung zu entfernen sowie widerrechtlich ausgeübte Werbung zu unterbinden. Aussteller haften auch für Zuwiderhandlungen ihrer Mitaussteller oder am Stand zusätzlich vertretener Unternehmen.

13. Foto-, Film- und Tonaufnahmen

13.1. Der Aussteller darf zu gewerblichen Zwecken Foto-, Film- und Tonaufnahmen nur mit entsprechender Erlaubnis des Veranstalters anfertigen. Entsprechende Anträge sind bis spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn an den Veranstalter zu richten.

13.2. Das Betreten von Nachbarständen zum Fotografieren des eigenen Stands ist nur im Einvernehmen mit den jeweiligen Standinhabern gestattet.

13.3. Der Veranstalter ist berechtigt, Foto-, Film- und Tonaufnahmen während der Auf- und Abbauphase und auch während der Veranstaltung, insbesondere von Exponaten der Aussteller, anfertigen zu lassen. Der Aussteller erklärt sich insoweit mit der Anfertigung der vorgenannten Aufnahmen einverstanden und räumt Veranstalter ein zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein.

14. Hausrecht

14.1. Das Hausrecht gilt für das gesamte Veranstaltungsgelände der Messe einschließlich der öffentlich genutzten Halle, den Nebenräumen sowie dem Außengelände inkl. Frei- und Verkehrsflächen. Das Hausrecht gilt für alle Personen, die sich innerhalb des Geltungsbereichs aufhalten.

14.2. Um einen reibungslosen Veranstaltungsablauf zu gewährleisten, besitzt der Veranstalter ein uneingeschränktes Hausrecht.

14.3. Das Hausrecht wird durch MitarbeiterInnen des Veranstalters oder dessen Beauftragten ausgeübt wobei deren Anweisungen Folge zu leisten ist.

15. Zahlungsbedingungen

15.1. Ungefähr 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn wird vom Veranstalter eine Rechnung über den Gesamtbetrag gestellt. Dieser beinhaltet den Beteiligungspreis, die Nebenkosten sowie die weiteren optionalen Leistungen, die der Aussteller bestellt hat.

15.2. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge zu zahlen.

15.3. Sollte der Aussteller seine Zahlungsverpflichtungen nicht fristgemäß oder vollständig zu erfüllen, behält sich der Veranstalter das Recht vor, Verzugszinsen in Höhe von einem Prozent der Rechnungssumme je angefangenem Monat zu erheben.

15.4. Eine vor dem Aufbau in voller Höhe erfolgte Bezahlung des Ausstellerbeitrags zu den genannten Zahlungsbedingungen ist Bedingung für die Nutzung der Standfläche. Zahlt der Aussteller trotz Mahnung und Fristsetzung die fällige Rechnung nicht, so ist der Veranstalter berechtigt, eine sofortige Kündigung des Standnutzungsvertrages auszusprechen. In diesem Fall ist der Veranstalter berechtigt, ein Schadensersatz in voller Höhe der Standmiete zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt dem Veranstalter überlassen.

16. Änderungen bzw. höhere Gewalt, Absage

16.1. Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung vor Beginn abzusagen, wenn aufgrund des Eintretens unvorhersehbarer, nicht im Einflussbereich des Veranstalters liegender Ereignisse, die planmäßige Durchführung der Veranstaltung unmöglich wird.

16.2. Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung bis 4 Wochen vor Begin, aufgrund geringer Anmeldungen von Ausstellern, abzusagen.

16.3. Bei einer Absage der Messe aufgrund von Covid19 oder ähnlicher elementarer Ereignisse behält sich der Veranstalter vor, die Messe zu verschieben. Geleistete Zahlungen werden dem geänderten Termin zugerechnet. Eine Rückerstattung der Anzahlungen erfolgt nicht. Bestimmungen und Auflagen der Behörden werden rechtzeitig kommuniziert und müssen vom Aussteller eingehalten werden.

16.4. Bei Nichtstattfinden der Veranstaltung und/oder verspätetem Beginn der Veranstaltung im Falle höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz und Ersatz für Verdienstentgang. Der Austeller verzichtet im Falle von Betriebsunterbrechungen gleichgültig welcher Art und Dauer (z.B. aufgrund von Stromausfällen etc.) auf jegliche Ansprüche oder Schadenersatzforderungen gegenüber dem Veranstalter.

17. Rücktritt

17.1. Eine Nichtteilnahme oder die Reduzierung der Standfläche entbindet den Aussteller grundsätzlich nicht von der Zahlung des vereinbarten Ausstellerbeitrags.

17.2. Aussteller, die sich angemeldet haben und an die eine Standbestätigung oder Rechnung, auch in elektronischer Form an die vom Aussteller im Anmeldeformular oder auf einem Angebot angegebene E-Mail-Adresse, versendet wurde, können grundsätzlich jederzeit gemäß 17.3. von dem Vertrag zurücktreten.

17.3. Bei Eingang einer Stornierung bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn ist der Veranstalter berechtigt 50 % aller bestellten Leistungen in Rechnung zu stellen; bei einem Rücktritt der weniger als 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn liegt, ist der Veranstalter berechtigt 100 % aller bestellten Leistungen in Rechnung zu stellen.

17.4. Der Veranstalter muss keinen vom Aussteller gestellten Ersatz-Aussteller akzeptieren. Gelingt dem Veranstalter eine anderweitige kostenpflichtige Vergabe der Ausstellungsfläche, hat der Stornierende dennoch 50 % des Ausstellerbeitrags zu zahlen.

17.5. Eine anderweitige kostenpflichtige Vergabe liegt nicht vor, wenn noch freie Standflächen zur Verfügung stehen. Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, ihm geringer oder kein Schaden durch die Nichtteilnahme entstanden ist.

18. Ausstelleransprüche, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter, die sich aus oder aufgrund des Standnutzungsvertrages ergeben, sind in Schriftform (Brief oder E-Mail) innerhalb von 14 Tagen nach Veranstaltungsende geltend zu machen. Sonst verwirken diese. Änderungen, Ergänzungen und Abweichungen zu diesen Allgemeinen Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen bedürfen der Schriftform. Es ist ausschließlich deutsches Recht maßgebend.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Aachen.